Anlage 1
zur DS-Nr. 157/14

Gemeinde Kleinmachnow
- Satzung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde

Satzung der Gemeinde Kleinmachnow zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Kleinmachnow (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist der geordnete Schulbetrieb nach § 103 BbgSchulG sicher zu stellen.

§ 2 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Kleinmachnow ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

a. Steinweg - Schule, Steinweg 11

b. Eigenherd - Schule, Im Kamp 2-12

c. Grundschule Auf dem Seeberg, Adolf-Grimme-Ring 7 (ab Schuljahr 2015/2016

§ 3 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Gemeinde Kleinmachnow schulpflichtig sind.

§ 4 Schulbezirke

1. Für die in § 2 genannten Grundschulen, werden die Schulbezirke 1, 2 und 3 gebildet.

2. Die Lage und die Grenzen der Schulbezirke sowie die örtlich zuständige Schule sind in der Anlage (Karte) zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Überschneidungsgebiete

1. Für die in § 4 genannten Schulbezirke, werden fünf Überschneidungsgebiete gebildet.

2. Die Lage und die Grenzen dieser Überschneidungsgebiete sind in der Anlage (Karte) zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Für die Überschneidungsgebiete 1 und 4 ist die Steinweg-Schule, für die Überschneidungsgebiete 2 und 5 ist die Eigenherd-Schule und für das Überschneidungsgebiet 3 ist die Grundschule Auf dem Seeberg zuständig.

4. Für die Überschneidungsgebiete bestimmt der Schulträger, in Abstimmung mit den Schulleitern und nach Maßgabe des § 106 BbgSchulG, welche Schule für die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die zuständige Grundschule ist. Es kann jede der in § 2 genannten Grundschulen als örtlich zuständige Grundschule bestimmt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister

Anlage